

§ 0311a BGB

(1) Der Wirksamkeit eines Vertrags steht es nicht entgegen, dass der [Schuldner](#) nach § [275 Abs. 1 bis 3 BGB](#) nicht zu leisten braucht und das Leistungshindernis schon bei [Vertragsschluss](#) vorliegt.

(2) Der [Gläubiger](#) kann nach seiner Wahl Schadensersatz statt der [Leistung](#) oder Ersatz seiner Aufwendungen in dem in § [284 BGB](#) bestimmten Umfang verlangen. Dies gilt nicht, wenn der [Schuldner](#) das Leistungshindernis bei [Vertragsschluss](#) nicht kannte und seine Unkenntnis auch nicht zu vertreten hat. § [281 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 5 BGB](#) findet entsprechende Anwendung.